

Fachkonzept zur sozialen Unterstützung von Flüchtlingen durch Migrationssozialarbeit



PM

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Ziele und Aufgaben.....	3
3.	Methodik.....	4
3.1.	Beratung und Betreuung.....	5
3.1.1.	Hilfe bei der materiellen Absicherung, bei Arbeits- und Wohnungssuche	5
3.1.2.	Beratung in rechtlichen und behördlichen Angelegenheiten	7
3.1.3.	Hilfe bei der Überwindung sprachlicher und kultureller Barrieren	7
3.1.4.	Unterstützung beim Aufbau von Kommunikationsmöglichkeiten	8
3.1.5.	Unterstützung bei der Artikulation von eigenen Anliegen von Flüchtlingen	8
3.1.6.	Begegnungsmöglichkeiten schaffen.....	8
3.1.7.	Konfliktprävention und Konfliktmoderation im Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich.....	8
3.1.8.	Erhalt der Gesundheit und Prävention.....	9
3.1.9.	Sonstiges.....	9
3.1.10	Perspektiv- und Rückkehrberatung.....	9
3.1.11.	Vernetzung und Kooperation:.....	10
3.2.	Case Management	10
3.2.1.	Erstgespräch	10
3.2.2.	Assessment	11
3.2.3.	Zielvereinbarung.....	11
3.2.4.	Hilfeplanung	11
3.2.5.	Leistungssteuerung.....	11
3.2.6.	Monitoring der Leistungserbringung.....	12
3.2.7.	Abschluss und Auswertung.....	12
4.	Organisation / Qualifikation	12
4.1.	Organisation.....	12
4.2.	Qualifikation der Fachkräfte der Migrationssozialarbeit	14
5.	Schnittstellen.....	14
6.	Dokumentation.....	15
7.	Nachhaltung / Qualitätskriterien	15
8.	Inkrafttreten	16

1. Einleitung

Menschen, die aus ihren Herkunftsländern aufgrund unterschiedlicher Gründe geflüchtet sind, stehen vor der Herausforderung, sich in der Aufnahmegesellschaft, die sich meist in kultureller, religiöser und sozialer Hinsicht unterscheidet, neu zu orientieren und ihren Lebensalltag unter veränderten Bedingungen und unter Verlust sozialer Netzwerke des Herkunftslandes entsprechend neu zu gestalten.

Unter Flüchtlingen in diesem Konzept versteht man die nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) in den Landkreis Potsdam-Mittelmark aufgenommenen Personen.

Grundlage für das Konzept bildet das LAufnG sowie die Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnGDV) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ziele und Aufgaben

Aufgabe der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit ist es, den Integrationsprozess von Flüchtlingen gezielt zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. Die Integrationsbereitschaft des Flüchtlings sowie die Aufnahmebereitschaft und Aufnahmefähigkeit des Gemeinwesens sind zu fördern.

Die Migrationssozialarbeit soll einen qualitativen Beitrag dazu leisten, die Zugewanderten zu selbständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zu befähigen. Sie soll die Zugewanderten zeitnah über die bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangebote informieren, sie zu deren Nutzung ermuntern und an diese weiterleiten.

Mit der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit wird das Ziel verfolgt, die Flüchtlinge bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Probleme sofort zu unterstützen und ihnen den Start in ihren Lebensalltag in einer fremden Umgebung zu erleichtern.

Daraus resultieren nachfolgende Ziele

- Erwerb deutscher Sprachkompetenz sowie Eingliederung in das Bildungssystem
- Erhalt der Gesundheit sowie Prävention und Aufklärung
- Erwerb bzw. Steigerung der Wohnfähigkeit, Unterbringung in einer Wohnung
- Erhalt bzw. Erhöhung der Arbeitsfähigkeit, Integration in Arbeit
- Befähigung zur Partizipation durch Bekanntmachung von kulturellen, sportlichen und sozialen Angeboten

Zu den Aufgaben der Migrationssozialarbeit gehören nach § 13 LAufnGDV weiterhin sozialarbeiterische Hilfestellungen, Vermittlung von Informationen und weitergehende Hilfsangebote

- zu Fragen des Flüchtlingsschutzes, insbesondere des Asylverfahrens und den damit verbundenen Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (BRD)
- zur Entwicklung einer Lebensperspektive während des Aufenthaltes in der BRD einschließlich der Familienzusammenführung, zur Weiterwanderung in ein Drittland oder zur Rückkehr in das Herkunftsland, einschließlich aufenthaltsrechtlicher Verfahrensfragen

- zur Aufnahme in den Kommunen einschließlich einschlägiger Verwaltungsabläufe, leistungsrechtlicher Fragen sowie des Zugangs zu zielgruppenspezifischen Angeboten und sozialen Regeldiensten und -angeboten
- zur Ermöglichung eines gelingenden und selbstbestimmten Lebens unter den jeweiligen wohnformspezifischen Bedingungen der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung sowie im Gemeinwesen
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und eines gelingenden Miteinanders zwischen den aufgenommenen Personen und der Aufnahmegesellschaft
- für schutzbedürftige Personen im Sinne des Artikels 21 der RL 2013/33/EU und
- zur Bewältigung von persönlichen Problemlagen, Konflikten und Alltagsproblemen

Gemeinwesenorientierte Angebote zur interkulturellen Sensibilisierung und zur Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten unter Einbeziehung des Ehrenamts sollen initiiert und durchgeführt werden.

Die Migrationssozialarbeit umfasst die Vernetzung und Kooperation mit migrations-spezifischen und allgemeinen Unterstützungsangeboten und fördert die interkulturelle Öffnung der nicht migrations-spezifischen Dienste und Institutionen.

3. Methodik

Beratung besteht im Wesentlichen in der Hilfe zur Selbsthilfe, die Betreuung hingegen soll zur unmittelbaren Entlastung der Flüchtlinge beitragen.

Für die soziale Beratung und Betreuung werden zwei Methoden angewandt. Zum einen die Einzelfallhilfe und zum anderen die Methode des Case Managements.

Einzelfallhilfe

Der sozialen Arbeit geht es darum, durch Erziehung, Bildung, Hilfe und sozialstaatliche Intervention die Autonomie der Individuen in der alltäglichen Lebensgestaltung zu stärken, wiederherzustellen und zu sichern. Da die Befähigung eines Individuums, am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben teilzunehmen, nicht bei allen gleich ausgebildet ist, kommt der sozialen Arbeit auch die Aufgabe zu, gesellschaftliche Benachteiligungen abzubauen.

Gegenstand sozialer Arbeit sind allgemein gesellschaftlich und professionell als relevant angesehene menschliche „Problemsituationen“. Hierzu gehören überwiegend Probleme mit der alltäglichen Lebensbewältigung, der „Lebenspraxis“ – dem alltäglichen „Zurechtkommen und Zurechtfinden“. Sozialpädagogik bedeutet aber nicht allein, Fähigkeiten und Ressourcen der Einzelnen zu fördern; in der Sozialpädagogik steckt auch eine gesellschaftliche Zielsetzung des „Miteinander-Auskommens“. Sozialpädagogik betrachtet das Individuum in seiner Wechselbeziehung mit der sozialen Umwelt.

Case Management

Case Management basiert auf dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Beratende haben eine Lotsen- und Steuerungsfunktion und verknüpfen Fachlichkeit mit Effizienz. Es geht dabei um die Erschließung des Bedarfs und der Ressourcen, die Förderung der Selbstorganisation der Flüchtlinge sowie Beratungs- und Motivationsarbeit.

Die Flüchtlinge sollen motiviert werden, Probleme aus eigener Kraft zu bewältigen oder zumindest die betreffenden Vorgänge weitgehend zu verstehen und in Bezug zu ihrer eigenen Situation zu setzen.

Die einzelnen Prozessschritte des Case Managements sind: Zuweisung, Erstberatung, Assessment, Zielvereinbarung, Hilfeplanung, Leistungssteuerung, Monitoring, Abschluss.

3.1. Beratung und Betreuung

Ausgangspunkt der sozialen Betreuung ist die Organisation des alltäglichen Zusammenlebens von Bewohnern im Übergangwohnheim, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um Menschen verschiedener ethnischer und kulturell-religiöser und sozialer Herkunft handelt.

Kurzfristig wird für die Flüchtlinge die Schaffung einer Lebensgrundlage angestrebt, mittelfristig ist die weitgehende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erreichen (Sprache, Bildung, Arbeit, Teilnahme an der Zivilgesellschaft) und langfristig sollen die Flüchtlinge eine Selbständigkeit erlangen, die unter Berücksichtigung ihres Status eine zunehmende Integration in die Gesellschaft ermöglicht.

Daraus leiten sich für die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit folgende Aufgaben ab:

3.1.1. Hilfe bei der materiellen Absicherung, bei Arbeits- und Wohnungssuche

Die Flüchtlinge werden bei der Klärung der finanziellen bzw. materiellen Situation unterstützt und ggf. begleitet. Das umfasst sowohl die Hilfe beim Ausfüllen der Antragsunterlagen als auch die Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen/Beweisurkunden für Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB XII sowie bei anderen Behörden z. B. Familienkasse, Wohngeldstelle, Krankenkasse etc.

Bei finanziellen Schwierigkeiten erfolgt ggf. Weitervermittlung an die jeweils zuständigen Beratungsstellen.

Zur Vorbereitung auf die Arbeitssuche ist mit jedem erwerbsfähigen Flüchtling ein Lebenslauf zu erstellen. Darin sind Schul-, Berufs- und Studienabschlüsse, Sprachkenntnisse, Zeiten der Bildung und Erwerbstätigkeit nebst Arbeitgeber und Schwerpunkte der Aufgabenerledigung bei der Erwerbstätigkeit zu erfassen.

Ansprechpersonen hinsichtlich der Anerkennung von Schul-, Berufs- und Studienabschlüssen sind zu vermitteln.

Auf die Angebote der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters ist zu verweisen.

Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit unterstützen die Flüchtlinge bei der aktiven Vorbereitung auf das Wohnen außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft. Sie klären sie über

die Rechte und Pflichten eines Mietverhältnisses auf, geben Informationen über Erwartungen an das Wohnverhalten, um Konflikte zu vermeiden und sie leiten die Flüchtlinge an, einen Haushalt selbstständig führen zu können. Sie attestieren eine Wohnfähigkeit außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft durch die Erstellung eines Sozialberichtes.

Verfahren bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG:

Der Flüchtling kann beim Fachdienst für Soziales und Wohnen einen Antrag auf Umzug in eigenen Wohnraum stellen. Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit erstellen dazu einen Sozialbericht, in dem darzustellen ist, ob der Flüchtling über die nötigen Wohnkompetenzen verfügt. Anhaltspunkte hierfür bilden z. B.: Kenntnisse der deutschen Sprache, Kenntnisse über und Akzeptanz der Gesellschaft, die Akzeptanz der Hausordnung im ÜWH (hinsichtlich Hygiene, Reinigung, Mülltrennung, Brandschutz, sparsamer Umgang mit Ressourcen), Akzeptanz und Toleranz gegenüber Nachbarn, geordnete Tagesstruktur, erkennbares Bemühen um eine Arbeit, keine anhängigen Strafverfahren, wirtschaftlicher Umgang mit Geld.

Vor Entscheidung über diesen Antrag werden die Ausländerbehörde und der Fachdienst Gesundheit beteiligt.

Sofern der Umzug durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark befürwortet wird, unterstützen die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit den Wohnungssuchenden bei der Beschaffung von adäquatem Wohnraum entsprechend der geltenden Angemessenheitsgrenzen gemäß der Geschäftsanweisung Kosten der Unterkunft (KdU) des Landkreises Potsdam-Mittelmark, bei der Antragstellung für die Mietkostenübernahme bzw. Mietkaution und der Wohnungserstaussstattung.

Verfahren bei bleibeberechtigten Flüchtlingen:

Die Fachkraft für Migrationssozialarbeit erklärt das mehrstufige Verfahren bei Auszug aus dem Übergangswohnheim.

Der bleibeberechtigte Flüchtling, der Leistungen nach dem SGB II bezieht, ist bei der Beschaffung von adäquatem Wohnraum entsprechend der geltenden Angemessenheitsgrenzen gemäß der Geschäftsanweisung KdU des Jobcenters des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu unterstützen, ggf. zu Wohnungsunternehmen zu begleiten.

Im zweiten Schritt ist dann ein konkretes Wohnungsangebot beim Jobcenter zur Prüfung einzureichen, ggf. ist parallel dazu ein Antrag auf die Übernahmen von Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Kosten für Mietkaution einzureichen. Erst nach positiver Entscheidung (Zusicherung der Kostenübernahme und ggf. Zusicherung der Übernahme der Mietkaution) des Jobcenters kann der Mietvertrag unterschrieben werden.

Nach Unterschreiben des Mietvertrages sind die Flüchtlinge bei der An-/ und Ummeldung beim Einwohnermeldeamt, der Ausländerbehörde, beim Fachdienst für Soziales und Wohnen und beim Jobcenter zu unterstützen, ebenso wie bei der Anmeldung beim Energieversorger.

Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit beraten u. a. zu den gesetzlichen Vorschriften z. B. beim Eingehen und bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten im und im Mietverhältnis und beim Umgang mit nachbarschaftlichen Regeln und Konflikten (z. B. Zahlen der Miete und

Energie und dem Einhalten der Hausordnung).

3.1.2. Beratung in rechtlichen und behördlichen Angelegenheiten

Bei der Vereinbarung von Terminen und deren Realisierung sowie beim Ausfüllen von Formularen für Antragstellung sowie dem Beibringen von Unterlagen/ Beweisurkunden erhalten die Flüchtlinge umfassende Hilfe und Unterstützung durch die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Terminen wird hingewiesen.

Beim Umgang mit Post von Behörden oder Vermietern werden die Flüchtlinge unterstützt. Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit vermitteln Verständnis für Absender und Inhalt der Schreiben und unterstützen die Flüchtlinge bei der Beantwortung.

Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit unterstützen bei der Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation.

Es erfolgt eine zeitnahe Anmeldung der Kinder in Kindertagesstätten (je nach Verfügbarkeit) bzw. Schulen und Hort. Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit unterstützen bei der Suche und Beantragung der entsprechenden Plätze sowie beim Ausfüllen der Anmeldeformulare.

Den Flüchtlingen werden die wichtigsten Anlaufstellen (z. B. Behörden, Jobcenter, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Schulen, KITAS, Freizeiteinrichtungen) gezeigt.

3.1.3. Hilfe bei der Überwindung sprachlicher und kultureller Barrieren

Die Flüchtlinge werden gezielt über den Aufbau des Gesellschaftssystems in Deutschland und Europa informiert. Das deutsche Wertesystem wird Ihnen vermittelt. Dazu gehören Informationen über

- die Rechtsordnung (Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland; Demokratie; politische Einflussnahme; Wahlrecht; Stellung der Länder und Kommunen; Rechtsstaat; Sozialstaatsprinzip; Grundrechte; Pflichten der Einwohner)
- Geschichte (Entstehung und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland)
- Kultur (Menschenbild; Zeitverständnis; Regelorientierung; Religiöse Vielfalt)

Sie erhalten allgemeine Informationen zum täglichen Leben, z. B. über Einkaufsmöglichkeiten, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Verhalten bei auftretenden Erkrankungen etc.

Zur Verbesserung bzw. Erlangung der Sprachkompetenz werden ihnen die Angebote an Sprachkursen und ihre Finanzierung erläutert. Sie werden bei der Anmeldung unterstützt und werden motiviert, an den Sprachkursen aktiv teilzunehmen.

Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit unterstützen Eltern bei der Erziehung und Betreuung ihrer minderjährigen Kinder und vermitteln bei Bedarf entsprechende Angebote.

Durch die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit erfolgt eine Beratung über das Bildungssystem in Brandenburg und über das System der beruflichen Bildung in Deutschland insbesondere über die duale Ausbildung.

Bei Bedarf begleiten die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit die Flüchtlinge zu Terminen mit Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften.

3.1.4. Unterstützung beim Aufbau von Kommunikationsmöglichkeiten

Den Flüchtlingen werden sozialpädagogische Angebote zum Aufbau neuer sozialer Strukturen/Netzwerke in der Unterkunft und der Umgebung gemacht. Es erfolgt eine Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung.

Angebote der Hausaufgabenhilfe (z. B. Ehrenamt, Schülerhilfe) werden unterbreitet und die Nutzung der Möglichkeiten des Teilhabepaketes wird durch die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit erläutert.

3.1.5. Unterstützung bei der Artikulation von eigenen Anliegen von Flüchtlingen

Jegliche Unterstützung der Flüchtlinge bei der Organisation des täglichen Lebens dient der Entwicklung des Verantwortungsgefühls für die Umgebung zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit, Hilfe zur Selbsthilfe.

Den Flüchtlingen werden die wichtigsten Anlaufstellen (z. B. Behörden, Jobcenter, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Schulen, KITAS, Freizeiteinrichtungen) gezeigt.

3.1.6. Begegnungsmöglichkeiten schaffen

Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit wirken bei der Organisation von Projekten mit, initiieren Freizeitangebote, vermitteln und unterstützen die Aktivitäten von Ehrenamtlichen und Trägern sowie Willkommensinitiativen und initiieren Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

3.1.7. Konfliktprävention und Konfliktmoderation im Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich

Zur Konfliktprävention werden Flüchtlinge gezielt über den Aufbau des Gesellschaftssystems in Deutschland informiert. Das deutsche Wertesystem wird ihnen vermittelt (z. B. Pünktlichkeit bei Terminen). Bereits beim Einzug im Übergangwohnheim werden den Flüchtlingen die Regeln des Zusammenlebens sowie der Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft erklärt.

Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit geben Hilfe, vermitteln bei Konflikten innerhalb von Familien, Zimmergemeinschaften, beim Zusammenleben in der Unterkunft, mit der

Nachbarschaft, Behörden, Vermieterinnen und Vermietern, Regeldiensten und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.

Sie geben Hilfestellung bei der Bewältigung persönlicher Problemsituationen und Lebenskrisen, bei Ehe- und Partnerschaftsproblemen, Erziehungsproblemen, körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen, Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen, Einsamkeit, mangelnden sozialen Bezügen, Verarbeitung der Fluchtereignisse.

3.1.8. Erhalt der Gesundheit und Prävention

Es erfolgt eine allgemeine Beratung zum Gesundheitssystem in Deutschland. Es wird ein regionales Verzeichnis mit entsprechenden Adressen von Ärztinnen und Ärzten für die Flüchtlinge zusammengestellt, sie werden bei der Terminvereinbarung mit Arztpraxen unterstützt und in Ausnahmefällen erfolgt die Begleitung der Flüchtlinge zu Arztbesuchen.

Den Flüchtlingen werden je nach Status die Möglichkeiten und Verfahrenswege zur Sicherung der Gesundheitsversorgung die Leistungen der Krankenhilfe nach §§ 4 und 6 AsylbLG und die Leistungen der Krankenkasse erläutert.

Flüchtlinge mit psychosozialen Problemen (z. B. Traumata, Angststörung) sind in vorhandene Hilfsangebote zu vermitteln.

Sollte eine „spezifische“ Einzelfallbetreuung erforderlich sein (z. B. aufgrund einer körperlichen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung), kann bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nach Kostenübernahme des Fachdienstes Soziales und Wohnen eine Weitervermittlung an entsprechende Regeldienste erfolgen. Dies impliziert eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Soziales und Wohnen, dem Jugendamt sowie den Einrichtungen der Behindertenhilfe.

3.1.9. Sonstiges

Den Flüchtlingen ist durch die Migrationssozialarbeit eine Beratung und Begleitung der Zugang zu Regeldiensten und -angeboten sowie zu themen- oder zielgruppenspezifischen Angeboten (wie z. B. Verfahrensberatung, Beratung in Diskriminierungsfällen, Hilfsangebote bei Gewaltbetroffenheit, Frauenberatung, Kinderschutz, Familien- und Erziehungsberatung, schulpsychologische Beratung) zu eröffnen.

Daraus leiten sich für die Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst folgende Aufgaben ab:

3.1.10 Perspektiv- und Rückkehrberatung

Die Flüchtlinge werden zu einschlägigen Fragen des Aufenthalts- und Verfahrensrechts beraten. Sie werden bei einer Perspektiventwicklung einschließlich Fragen der Rückkehr, der Aus- und Weiterwanderung sowie der Familienzusammenführung unterstützt.

Die Flüchtlinge sind über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Rückkehr in ihr Heimatland oder zur Weiterwanderung in ein Drittland zu beraten.

Es erfolgt eine Beratung Härtefallverfahren nach der Brandenburgischen Härtefallkommissionsverordnung.

3.1.11. Vernetzung und Kooperation:

Die Aufgabe der Fachberatung Migrationssozialarbeit ist die Schaffung neuer örtlicher, regional beziehungsweise landesweit agierender Vernetzungsstrukturen und Kooperationen sowie entsprechende bereits bestehende Strukturen zu unterstützen; regionale Facharbeitsgruppen einzurichten und zu koordinieren, örtliche und regionale integrationsförderliche Angebote und Initiativen sowie zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote zu vernetzen und zu koordinieren.

Sie fördern den fachlichen Austausch, beispielsweise zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Migrationssozialarbeit, in Abstimmung mit anderen Trägern von Angeboten der Migrationssozialarbeit und dem Land Brandenburg.

Sie befördert die Kooperation mit Regelstrukturen und flankierenden Angeboten zur Unterstützung der Integration und zur Unterstützung der interkulturellen Öffnung von sozialen Regeldiensten, Behörden und Institutionen.

Sie umfasst die fachliche und beratende Unterstützung von im Bereich der Migrationssozialarbeit tätigen Personen und Gruppen beispielsweise bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Schutz vor Gewalt im Sinne des § 8 Absatz 2 LAufnG, bei Kooperationen mit bürgerschaftlichen Initiativen und Willkommensinitiativen für die Integration von nach dem Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personen sowie mit Migrantenorganisationen und durch Einzel- oder Gruppensupervision sowie Schulungen.

Sollten sich im Laufe der ersten Zeit bei einem Flüchtling oder einer Familie mehrere Betreuungsprobleme herauskristallisieren, ist zu überprüfen, den Flüchtling ins Case Management zu übernehmen. Es ist ein Termin für ein Erstgespräch zu vereinbaren.

3.2. Case Management

3.2.1. Erstgespräch

In der Erstberatung geht es darum, den ersten Eindruck von der Problemlage des Flüchtlings zu bekommen und seine Motivation zur Teilnahme am Case Management zu klären ggf. aufzubauen. Weiterhin ist in der Erstberatung Transparenz über das Verfahren, z. B. Aufklärung über die auf die Flüchtlinge zukommenden Anforderungen, die gegenseitigen Rollen sowie die darin liegenden Chancen und Möglichkeiten herzustellen.

Auf Basis dieser Information ist dann eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu treffen. Hierzu gehört die Entscheidung, ob die Problemlage geeignet und Motivation des Flüchtlings ausreichend ist, den aufwendigen Weg des Case Managements zu gehen.

3.2.2. Assessment

In der Phase des Assessments soll ein differenziertes Bild zur Ausgangslage der Flüchtlinge und zu deren Problem- und Bedarfslagen gestellt werden. Im Rahmen der ausführlichen Befragung wird über die Versorgungsdefizite und –wünsche ebenso gesprochen wie über vorhandene Bewältigungsstrategien.

Die Befragung soll zielorientiert im Hinblick auf den Integrationsprozess in Deutschland erfolgen.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- Familiäre Situation, Familienstatus
- Gesundheitliche Situation, Sucht in der Familie
- Sprachkenntnisse
- Bildungsabschluss, Berufs- oder Studienabschluss, Berufshistorie
- Finanzielle Situation
- Religionszugehörigkeit
- Wichtige biographische Ereignisse, z. B. Kindesverlust, Heimaufenthalte, Haftstrafen
- Private Interessen, Freizeitverhalten

3.2.3. Zielvereinbarung

Gemeinsam mit dem Flüchtling ist ein Ziel festzulegen, was im Rahmen der Beratung im Case Management gemeinsam erreicht werden soll. Es ist ein realistisches Ziel zu vereinbaren und Zwischenziele sind festzulegen.

3.2.4. Hilfeplanung

Die Hilfeplanung ist der Entwurf des Weges zur Zielerreichung.

Die Planung beinhaltet den Zeitrahmen, die Festlegung von Rollen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen sowie den Einsatz von Hilfsangeboten und Ressourcen.

Es ist sinnvoll, auch das Monitoring, d. h. die fortlaufende Überprüfung der Zielerreichung, in die Hilfeplanung einzubeziehen, da der Hilfeplan ggf. modifiziert und fortgeschrieben werden wird.

3.2.5. Leistungssteuerung

Die Aufgabe des Case Management beinhaltet die kompetente Vermittlung und Steuerung von Leistungen Dritter.

Im Rahmen der Leistungssteuerung sind Monitoring- und Rückmeldesysteme zu entwickeln, die innerhalb des Netzwerkes abgestimmt sind. Mit den „Dritten“ sind ebenfalls Ziele zu vereinbaren, in welchem zeitlichen Rahmen, zu welchen fachlichen Standards Leistungen erbracht werden können.

Als Ansatz für eine gute Leistungssteuerung sind Instrumente wie z. B. die Fallkonferenz zu nutzen. Auch fallübergreifender bzw. fallunspezifischer Austausch der Fallbeteiligten sollte Standard sein.

3.2.6. Monitoring der Leistungserbringung

Der Umsetzungsprozess der Hilfeplanung ist durch ein geeignetes Dokumentationssystem festzuhalten. Dadurch sind Zielabweichungen erkennbar und es werden zugleich Daten erfasst, die das Assessment fortschreiben und ggf. erneut in die Hilfeplanung einfließen.

Der Dokumentation kommt eine besondere Rolle zu, da nicht nur Ziele, Maßnahmen und Fortschritte der Flüchtlinge ausgewertet werden, sondern auch „Angebotslücken“ festgestellt werden.

Die Dokumentation soll den Ablauf des Hilfeplanungsprozesses widerspiegeln.

3.2.7. Abschluss und Auswertung

Case Management hat ein definiertes und beschriebenes Ende. Es ist entweder der zuvor abgeschätzte Zeitpunkt der Zielerreichung, oder der Flüchtling ist in der Lage, sein Netzwerk von „Dritten“ selbst zu steuern.

Der Abschluss des Case Managements ist eine Auswertung des Gesamtprozesses. Das beinhaltet die Bewertung der eigenen Arbeit und ihre Überprüfung auf Effektivität und Effizienz. Weiterhin geht es auch um eine Reflexion der Einzelfallarbeit und der Weiterentwicklung der Angebotsstruktur.

Zu evaluieren sind folgende Schwerpunkte:

- Hilfeplan in Bezug auf die erreichten Ziele und Resultate
- die Arbeitsmethoden und die Zusammenarbeit mit Dritten
- die Zufriedenheit des Flüchtlings

4. Organisation / Qualifikation

4.1. Organisation

Unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit

Die Beratung und Betreuung erfolgt für alle Flüchtlinge in der ÜWH's und in Wohnungen.

Die Beratung und Betreuung beginnt mit der Zuweisung in den Landkreis Potsdam-Mittelmark. Die Beratung für anerkannte Flüchtlinge endet 3 Monate nach Umzug in eigenen Wohnraum.

Der Betreuungsschlüssel pro Fachkraft der Migrationssozialarbeit beträgt gemäß LAufnG 1:80, bezogen auf regelmäßig anwesende Flüchtlinge.

Fachberatungsdienst Migrationssozialarbeit

Als Ergänzung und als zusätzliches Regelangebot zur unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit steht ein Fachberatungsdienst mit 4,5 VZÄ im Landkreis zur Verfügung.

4.2. Qualifikation der Fachkräfte der Migrationssozialarbeit

Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit benötigen einen Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. vergleichbare Aus- oder Weiterbildung. Wünschenswert wäre ein Abschluss als Case- bzw. Care-Manager, zertifiziert nach DGS, DBSH, DBfK. Sie besitzen Kenntnisse im Zuwanderungsrecht sowie interkulturelle und soziale Kompetenzen, Erfahrungen in der Konfliktvermittlung, Grundkenntnisse in der englischen, russischen, französischen oder arabischen Sprache. Sie sind kommunikations- und teamfähig.

Der Führerschein der Klasse B sowie PC-Kenntnisse sind von Vorteil.

Des Weiteren haben sie gute Netzwerkkenntnisse. Sie kennen das Leistungsspektrum wichtiger Behörden, Krankenkassen und anderer Netzwerkpartner, kennen die Zugangsmöglichkeiten und sie wissen, wo sich diese Behörden, Fach- und Regeldienste, Ärzte und Apotheken sowie kulturelle und sportliche Institutionen befinden und können Informationen zu Adressen, Ansprechpersonen, Öffnungszeiten und Wegbeschreibungen geben.

Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit nehmen regelmäßig an für das Aufgabengebiet der Migrationssozialarbeit erforderlichen Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen teil. Zusätzlich erhalten sie Qualifizierung durch Angebote der Supervision, Intervention und andere fachliche Begleitung und Unterstützung.

5. Schnittstellen

Netzwerke sind „eine eigenständige Form der Koordination von Interaktionen, deren Kern die vertrauensvolle Kooperation autonomer, aber interdependenter Akteure ist, die für einen begrenzten Zeitraum zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des jeweiligen Partners Rücksicht nehmen, weil sie auf diese Weise ihre partikularen Ziele besser realisieren können als durch nichtkoordiniertes Handeln.“

Kooperation und Vernetzung sind in den letzten Jahren zu Schlüsselbegriffen in der sozialen Arbeit geworden. Zum einen zeigen sich darin Lernprozesse der Anbieter sozialer Dienstleistungen. Sie reagieren mit Kooperations- und Vernetzungsstrategien auf die komplexer werdenden Problemlagen ihrer Klienten und Klientinnen und setzen dabei neue Methoden ein. So ist z. B. das Case Management in der Hilfeplanung zwar weiterhin auf eine Person und deren individuellen Hilfebedarf gerichtet, hat aber gleichwohl die Integration von Netzwerkdenken zur Folge.

Zum anderen ist es der Gesetzgeber selbst, der diesen Prozess dadurch ausgelöst hat, dass er in verschiedensten Gesetzen den öffentlichen und freien Trägern sozialer Dienstleistungen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit auferlegt hat.

Die Kooperation mit Regelstrukturen und flankierenden Angeboten zur Unterstützung der Integration und zur Unterstützung der interkulturellen Öffnung von sozialen Regeldiensten, Behörden und Institutionen gehört ebenso zur Aufgabe wie die Kooperationen mit bürgerschaftlichen Initiativen und Willkommensinitiativen. Des Weiteren sollen Projekte interkultureller Arbeit unterstützt werden.

Zu den Aufgaben der Fachkräfte der Migrationssozialarbeit gehört daher die Zusammenarbeit mit den sozialen Netzwerken der Region; im Besonderen mit dem Integrationsnetzwerk, mit dem Fachkreis Migration unter Federführung der Integrationsbeauftragten des Landkreises, mit den Mitarbeitenden des Landkreises Potsdam-Mittelmark, den Kindergärten, Schulen, Oberstufenzentren, Bildungsträgern, den Mitarbeitenden der Gemeinden sowie den Wohnungsgesellschaften und allen wichtigen Akteurinnen und Akteuren der Region.

Überregional ist eine Kooperation mit zielgruppenspezifischen Unterstützungsangeboten, z. B. Jugendmigrationsdienst, Beratungsstellen für Frauen, etc. sowie mit migrationsspezifischen Förderprogrammen z. B. IQ-Netzwerk, Anerkennungsdienste für Schul-, Berufs- und Studienabschlüsse) erforderlich.

Die Aufzählung der Kooperationspartner ist hier nicht abschließend.

6. Dokumentation

Für jeden Flüchtling ist eine Fallakte zu führen. Darin sind Daten zur Person, aufenthaltsrechtlicher Status, familiäre Situation, Familienstatus, gesundheitliche Situation, Sprachkenntnisse, Bildungsabschluss, Berufs- oder Studienabschluss, Berufshistorie, Religionszugehörigkeit zu erfassen.

Das Erstgespräch ist zu dokumentieren sowie die Entscheidung, ob eine Übernahme ins Case Management oder ob anlassbezogene Hilfestellung erfolgt.

Der Prozess des Case Managements ist in allen seinen Phasen zu dokumentieren.

Über jeden beraterischen Kontakt mit dem Flüchtling ist ein Vermerk zu erstellen. Dieser beinhaltet das Datum des Kontakts, eine kurze Zusammenfassung und das Ergebnis der Beratung.

Die Fallakten sind unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen aufzubewahren und 2 Jahre nach Wegzug zu vernichten.

Als Prozessindikatoren sind Statistiken (Anlage 1) über die Art der Beratungen von jeder Fachkraft der Migrationssozialarbeit zu führen. Darin ist auszuweisen:

- Anzahl der Einzelberatungen/ Begleitungen pro Monat
- Anzahl der Gruppenberatungen pro Monat
- Anzahl Beratungen zum deutschen Bildungssystem pro Monat
- Anzahl der Rückkehrberatungen pro Monat
- Anzahl Flüchtlinge im Case Management.

7. Nachhaltung / Qualitätskriterien

Für jeden Flüchtling ist eine Fallakte zu führen. Die Fallakten werden in regelmäßigen Abständen durch die FD 52 und 61 geprüft.

Die Ergebnisse sind in der Anlage 1 zu dokumentieren und quartalsweise einzureichen. Eine Auswertung erfolgt durch die FD 52 und 61 in jährlichen Gesprächen mit den Trägern der Migrationssozialarbeit.

Indikatoren für die Zielerreichung sind

- die Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurse der Flüchtlinge und
- die Anzahl der Übergänge in eigenen Wohnraum

8. Inkrafttreten

Das Fachkonzept tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bad Belzig, den

Schulz
Fachbereichsleiter 5

Schade
Fachbereichsleiter 6